

Wahlbekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **Sonntag, dem 25. Mai 2014**, findet in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Alter

Sie müssen am Wahltag das **18. Lebensjahr** vollendet haben.

2. Dauer des Wohnsitzes

Sie müssen am Wahltag **seit mindestens drei Monaten** in den Mitgliedstaaten der EU eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in mehreren Mitgliedstaaten angerechnet.

Zu den 28 Mitgliedstaaten zählen:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

3. Kein Ausschluss vom Wahlrecht

Sie dürfen weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der EU, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (zum Beispiel durch eine richterliche Entscheidung).

4. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU

4.1 Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland

Wenn Sie **in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung** innehaben, werden Sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis der Stadt/Gemeinde eingetragen, in der Sie am 20. April 2014 mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Wenn Sie **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** leben und im Bundesgebiet keine Wohnung mehr innehaben, werden Sie nur **auf Antrag bis zum 4. Mai 2014** in das Wählerverzeichnis der Stadt/Gemeinde eingetragen, in der Sie vor dem Fortzug zuletzt gemeldet waren. Die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland machen durch Anzeigen in überregionalen und regionalen Zeitungen in den jeweiligen Staaten die genauen Voraussetzungen und das Antrags-verfahren öffentlich bekannt.

4.2 Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der EU

Hier gilt zu unterscheiden:

Wenn Sie **bereits bei der Europawahl 1999, bei der Europawahl 2004 oder bei der Europawahl 2009** in einem Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland **eingetragen** waren, werden Sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Bis zum 4. Mai 2014 können Sie jedoch auf einem Formblatt beantragen, **nicht** in dem Wählerverzeichnis geführt zu werden. Wenn Sie in der Zwischenzeit jedoch in das Ausland fortgezogen und dann wieder zugezogen sind, müssen Sie erneut einen Antrag stellen.

Sind Sie jedoch noch bei keiner der Europawahlen 1999, 2004 und 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so müssen Sie für die erstmalige Eintragung einen **Antrag** stellen. Der Antrag ist auf einem Formblatt **bis zum 4. Mai 2014** in der Gemeinde/Stadt zu stellen, in der Sie mit Hauptwohnung gemeldet sind. Einem Antrag, der erst nach diesem Stichtag eingeht, kann nicht entsprochen werden. Mit dem Antrag ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, ob die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen und weder in Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der EU, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Die in dieser Bekanntmachung erwähnten Formblätter erhalten Sie kostenfrei im **Wahlamt der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven**.

**Der Stadtwahlleiter für die Europawahl in Wilhelmshaven
Wagner**